

Deckblatt:

Anlage 2 zur Begründung

Hinweise zur Wasserver- und -entsorgung

- Benutzungen von Gewässern (z.B. Entnahme von Grund- bzw. Oberflächenwasser; Abwassereinleitung) bedürfen gemäß § 2 i.V.m. § 3 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushaltes - Wasserhaushaltsgesetz (WHG) - in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung des WHG vom 12. November 1996 (BGBl.I Nr. 58 S.1695) der behördlichen Erlaubnis.

- Von dem Bau und Betrieb von Kleinkläranlagen ist Abstand zu nehmen, da für eine Gewässerbenutzung die ganzjährige gesicherte vollbiologische Reinigung der Abwässer Voraussetzung ist, diese aber auf den Wochenendgrundstücken auf Grund des stark schwankenden, saisonbedingten Abwasseranfalls nicht durchführbar ist.

- Die Versiegelung bzw. Teilversiegelung von Flächen muß auf ein unvermeidbares Mindestmaß beschränkt bleiben (§54 Abs.3 BbgWG).

- Gemäß §54 Abs.4 BbgWG ist das Niederschlagswasser (Nw) zu versickern, soweit eine Verunreinigung des Grundwassers nicht zu besorgen ist und sonstige Belange nicht entgegenstehen.
Die Befestigungsart der Flächen sollte hierbei so gewählt werden, daß vorrangig eine flächenhafte Versickerung der Nw gewährleistet ist (Ökopflaster, Rasengitterplatten o. dgl.). Überschüssige Nw von den teilversiegelten bzw. befestigten Verkehrsflächen sollten unter den Voraussetzungen des Satzes 1 oberflächlich über Versickerungsanlagen nach ATV- A138 (Mulden, Rigolen u.dgl.)versickert werden (Passage der belebten Bodenzone).
Das von bebauten oder befestigten Flächen gesammelt abfließende Wasser gilt als Abwasser im Sinne des § 64 Abs.1 Bbg.WG. Das in dieser Form abzuleitende Niederschlagswasser bedarf der wasserrechtlichen Erlaubnis gemäß § 2 Abs.1 WHG.

- Der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen ist gemäß § 20 Abs.1 i.v.m. § 126 Abs.1 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) der unteren Wasserbehörde anzuzeigen.

- Das für die Wegebefestigungen zu verwendende Material darf keine wasserlösliche Schadstoffe enthalten.

- Die Errichtung oder wesentliche Veränderung von Anlagen in und an Gewässern bedürfen gemäß § 87 Abs 1 i.V.m. § 126 Abs. 1 BbgWG der wasserrechtlichen Genehmigung.
Hier: Steganlagen, Uferbefestigungen, Wasserentnahmestellen am Üdersee

- Durch Geländeprofilierungen (z.B.Hanglage zum Üdersee, Badewiese) darf der Ablauf wild abfließenden Wassers (§ 102 Abs.1 BbgWG) künstlich nicht so verändert werden, dass unterhalb liegende Grundstücke beeinträchtigt werden(z.B. durch Erosionsrinnen, Einschwemmen von Stoffen in das Gewässer- Üdersee).